



Aufgepasst: Wird ein Tier angefahren, muss dies umgehend gemeldet werden.

Bild Archiv

Tier im Recht

VERKEHRSUNFALL MIT HEIMTIEREN

Fahrerflucht ist strafbar

Sind Tiere in einen Verkehrsunfall verwickelt, müssen einige gesetzliche Regeln beachtet werden. Wie bei «gewöhnlichen» Verkehrsunfällen sind auch bei beziehungsweise nach solchen mit Tieren alle Beteiligten zum sofortigen Anhalten verpflichtet. Weil im Strassenverkehrsgesetz (SVG) keine speziellen tierspezifischen Vorschriften bestehen, fällt ein Unfall mit einem Tier in die Kategorie «Sachschaden». Wer einen Unfall mit Sachschaden verursacht, ist gesetzlich verpflichtet, den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. So muss beispielsweise im Falle einer angefahrenen Katze deren Eigentümerin informiert werden. Häufig kann der Tierhalter jedoch nicht sofort ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall unverzüglich der Polizei zu melden ist. Wer sich nicht an diese Pflicht hält, macht sich wegen Widerhandlung gegen das SVG strafbar.

Unfall mit Tier in der Kategorie «Sachschaden»

Ausserdem sollte der oder die Unfallverursachende der verunglückten Katze selbstverständlich sofort helfen. Das verletzte und unter Schock stehende Tier wird am besten mit einer Decke fixiert, damit es nicht panisch die Flucht ergreift. Danach ist es umgehend in eine Notfall-Tierarztpraxis zu bringen oder ein Tierrettungsdienst aufzubieten, sofern in dieser Region ein solcher verfügbar ist. Anders als für Menschen sieht die Gesetzgebung für Tiere in akuter Lebensgefahr zwar keine allgemeine Hilfepflicht vor. Eine gesetzliche Verantwortung kann sich aber daraus ergeben, dass man eine besondere Gefahr für ein Tier geschaffen hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Automobilist oder eine Automobilistin ein Tier anfährt und verletzt und anschliessend weder die Halterin oder den Halter noch die Polizei verständigt. Die Folge der Nichtmeldung ist, dass niemand die notwendigen Massnahmen

ergreifen kann, um dem verletzten Tier zu helfen. Fahren Strassenverkehrsteilnehmende einfach davon, ohne den Unfall zu melden oder das Tier zum Tierarzt zu bringen, muss die Person daher zusätzlich mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen.

Im Unterschied zu Wildtieren gehören Heimtiere wie Hunde und Katzen in aller Regel jemandem, das heisst es besteht Privateigentum an ihnen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines angefahrenen Tieres kann gegenüber dem Fahrzeuglenker oder der -lenkerin Schadenersatz geltend machen. Dies bedeutet, dass die schadenverursachende Person für sämtliche für die Behandlung notwendigen Tierarztkosten aufkommen muss. Dabei spielt es keine Rolle, wenn die Heilungskosten den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Sollte das Tier versterben, kann neben der Genugtuung noch der sogenannte Affektionswert geltend gemacht werden. Damit wird der Wert bezeichnet, der die Mensch-Tier-Beziehung und damit die emotionale Bindung der Haltenden zu ihrem Tier in einem Geldbetrag beziffert.

**DR. JUR. GIERI BOLLIGER /
MLAW ALEXANDRA SPRING**

Anzeige